



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Verbindungen des Kampfsport Klötze e.V. in den Neonazismus

Kleine Anfrage - **KA 8/3976**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.

(Ausgegeben am 24.09.2026)

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Verbindungen des Kampfsport Klötze e.V. in den Neonazismus

Kleine Anfrage – KA 8/3976

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Im August 2025 teilte der Landessportbund Sachsen-Anhalt (LSB) mit, bereits seit März 2025 die finanzielle Förderung für den Kampfsport Klötze e.V. im Altmarkkreis Salzwedel zu überprüfen, nachdem u. a. der MDR über extrem rechte Aktivitäten von Mitgliedern des Vereins berichtet hatte.¹ Mit gegründet wurde der Verein 2018 von Thomas Korell, inzwischen Bundestagsabgeordneter für die extrem rechte AfD, welcher auch Mitglied des Vorstands des Vereins ist.²

Recherchen u. a. der antifaschistischen Kampagne „Jedes Jahr im Sommer“ vom Februar 2025 ordnen gleich mehrere Mitglieder des Vereins der neonazistischen Szene zu.³ So ist auf einem Bild zu sehen, wie ein Mitglied im November 2024 bei einer Karnevalsveranstaltung mit „Hitlergruß“ vor einer Fotobox posiert. Eine weitere Aufnahme zeigt dasselbe Mitglied, wie es bei einem neonazistischen Aufmarsch der Gruppierung „Jung und Stark“ in Magdeburg gegen den dortigen Christopher-Street-Day teilnimmt. Nach Angaben der Bundesregierung wurde „Jung und Stark“ bis Mai 2025 bereits drei Mal im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ-R) thematisiert.⁴ Ein anderes Mitglied ist auf einem Bild mit einem T-Shirt des neonazistischen Kampfsportevents „Kampf der Nibelungen“ zu sehen⁵, welches 2019 in Ostritz verboten wurde.

¹ „Rechtsextreme Szene im Kampfsportverein Klötze? AfD-Funktionäre unter Druck“, mdr.de, 01.09.2025, online hier: <https://www.mdr.de/nachrichten/sachsen-anhalt/landespolitik/kampfsport-kloetze-vorwurfe-100.html>.

² Siehe Fn. 1.

³ „Kampfsportverein von AfD-Kandidat Korell: Werden hier rechte Gewalttäter ausgebildet?“, jedesjahrsommer.net, 19.02.2025, online hier: <https://www.jedesjahrsommer.net/2025/02/19/kampfsportverein-von-afd-kandidat-korell-werden-hier-rechte-gewalttaeter-ausgebildet/>.

⁴ „Neue Neonazigruppen“, Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke und Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 21/193) Seite 9, online hier: <https://dserver.bundestag.de/btd/21/001/2100193.pdf>.

⁵ Siehe Fn. 3.

Mitglieder des Vereins sind auch wegen gewalttätiger Vorfälle Gegenstand von Berichterstattung geworden. Am 3. August 2025 griffen drei junge Männer im Anschluss an das Waldbadfest in Klötze zunächst einen außer Dienst befindlichen Polizisten, den sie als "Polizistenschwein" beleidigten und anschließend den zu dessen Hilfe eilenden Schwimmmeister des Bades an.⁶ Eine 63-jährige Rettungsschwimmerin wurde auf der Flucht der Angreifer ebenfalls verletzt. Der Schwimmmeister und Einrichtungsleiter des Bades und sie erlitten so schwere Verletzungen, dass sie ärztlich behandelt werden mussten und zunächst nicht arbeitsfähig waren.⁷ Zwei der Angreifer trainierten nach Medienangaben im Kampfsport Klötze e.V.⁸ Einer der drei Angreifer soll nach Angaben der Volksstimme zudem in einem Fall von Selbstjustiz verwickelt gewesen sein, bei dem in Klötze ein Vater und dessen Sohn in ihrer Wohnung überfallen und verprügelt worden waren.⁵

Nach den Berichten des MDR über Kampfsport Klötze e.V. im März 2025 kündigte der LSB an, seine Fördermittelvergabe an den Verein, der seit 2020 rund 6.000 Euro Pauschalförderung erhalten hatte, zu überprüfen. Auch der Bundesfachverband Kickboxen (WAKO) bestätigte eine eigene Prüfung und meldete den Vorgang an den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB).⁹ Gemäß § 1 Abs. 2 SportFG LSA soll die Sportförderung durch das Land der „Achtung der Menschenwürde und Bekämpfung menschenverachtender, rechtsextremer, rassistischer und sexistischer Einstellungen“ sowie der „Stärkung demokratischer Werte wie Fairness, Teamgeist und wechselseitigem Respekt“ dienen. Zuständige Behörde für die Vergabe der Fördermittel der Vereinsförderung ist der Landessportbund Sachsen-Anhalt als Beliehener (§ 2 SportFG AVO LSA).

Auf Nachfragen des MDR behaupteten Vorstandsmitglieder des Kampfsport Klötze e.V. das bundesweit bekannte, extrem rechte Kampfsportevent „Kampf der

⁶ Siehe Fn. 1.

⁷ „Angriff auf Polizist in Zivil: Schläger prügeln im Waldbad auf Personen ein“, volksstimme.de, 04.08.2025, online hier: <https://www.volksstimme.de/lokal/kloetze/angriff-polizist-pruegelei-schlaeger-schwimmmeister-waldbad-4093110>.

⁸ „Nazi-Vorwürfe, Freibad-Schlägerei und ein AfD-Politiker: Landessportbund hat Klötzer Kampfsportverein weiter im Visier“, volksstimme.de, 03.09.2025, abrufbar unter: <https://www.volksstimme.de/sachsen-anhalt/nazi-vorwurfe-freibad-schlagerei-und-ein-afd-politiker-landessportbund-hat-kloetzer-kampfsportverein-weiter-im-visier-4109466>.

⁵ Siehe Fn. 7.

⁹ „Neonazi-Verbindungen? Landessportbund überprüft Förderung für Kampfsportverein Klötze“, mdr.de, 12.03.2025, zitiert hier: <https://piefed.jeena.net/post/128592>.

Nibelungen“ nicht gekannt zu haben. Der extrem rechte Abgeordnete und Vereinsvorstand Korell gab an, kein Problem mit „rechtsextremen Freizeitaktivitäten“ zu sehen. Die Kassenwartin des Vereins sagte dem Sender zu dem o. g. Foto, auf dem zu sehen ist wie ein Vereinsmitglied, das auch auf einem Foto als Teilnehmer eines neonazistischen Aufmarschs zu sehen ist, den „Hitlergruß“ zeigt, „Sind das gleich Neonazis? Das ist doch etwas Nachhaltiges, ein Neonazi zu sein, oder nicht? Ein einzelner Hitlergruß macht doch nicht gleich einen Neonazi.“¹⁰

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V. (LSB) unterfällt mit Blick auf die Fragestellung der Kleinen Anfrage keiner allgemeinen Berichtspflicht. Die Landesregierung dankt daher dem LSB für seine Unterstützung bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage.

Frage 1:

In welcher Höhe hat der o. g. Verein in den Jahren 2018 bis 2025 Fördermittel des Landes nach dem SportFG LSA erhalten? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Fördertatbestand, Summe.

Antwort auf Frage 1:

Nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (SportFG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 SportFG hat der Verein folgende Pauschalen erhalten:

¹⁰ Siehe Fn. 1.

Jahr	Fördertatbestand		Summe
	§§ 8 Abs. 1, 13 SportFG i. V. m. § 3 der Verordnung zur Ausführung des SportFG* (Pauschalförderung)	§§ 8 Abs. 1, 13 SportFG i. V. m. § 10a der Verordnung zur Ausführung des SportFG** (Coronapauschale) (GVBl.LSA S. 288)	
2018	-		-
2019	-		-
2020	295,00 Euro		295,00 Euro
2021	406,50 Euro	1.760,00 Euro	2.166,50 Euro
2022	406,50 Euro	1.525,00 Euro	1.931,50 Euro
2023	573,50 Euro	362,50 Euro	936,00 Euro
2024	637,00 Euro		637,00 Euro
2025	987,40 Euro		987,40 Euro

*in der Fassung vom 5. Juni 2025, GVBl. LSA S. 408

**in der Fassung vom 20. Mai 2021, GVBl. LSA S. 288 und in der Fassung vom 8. März 2022, GBVI. LSA S. 57

Frage 2:

Hat der o. g. Verein in den Jahren 2018 bis 2025 über die in Frage 1 erfragten Förderungen hinaus Fördermittel des Landes erhalten? Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Fördertatbestand, Summe.

Antwort auf Frage 2:

Dem Ministerium für Inneres und Sport liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Frage 3:

Wurden durch den Landessportbund dem o. g. Verein Förderungen nach dem SportFG LSA für das Jahr 2026 zugesagt/entsprechende Bescheide versandt? Bitte unter Angabe von Fördertatbestand und Summe beantworten.

Antwort auf Frage 3:

Mit Bescheid vom 9. Juni 2026 hat der LSB dem Kampfsport Klötze e. V. eine Pauschale in Höhe von 777 Euro bewilligt.

Frage 4:

Hat die Landesregierung Kenntnis, dass der o. g. Verein in den Jahren 2018 bis 2025 andere Förderungen der öffentlichen Hand (etwa Bund, Gemeinde) erhalten hat und wenn ja, in welcher Höhe? Bitte, soweit bekannt, nach Jahr, Fördermittelgeber, Fördertatbestand und Summe aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 4:

Nein.

Frage 5:

Welche Bestimmungen enthielten die Fördermittelbescheide der in Frage 1 erfragten Fördermittel? Bitte wörtlich wiedergeben.

Antwort auf Frage 5:

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen.

Frage 6:

Welche Maßnahmen hat der Landessportbund bezüglich des o. g. Vereins seit August 2025 ergriffen, auf welcher Tatsachen- und Rechtsgrundlage und mit welchem Ergebnis?

Antwort auf Frage 6:

Nach Auskunft des LSB wurde mit dem Verein ein Gespräch zur Unterstützung und Beratung im Umgang mit Vorwürfen gegen Vereinsmitglieder geführt. Darauf aufbauend wurden Handlungsgrundsätze inklusive Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder in die Vereinssatzung integriert. Zudem wurden bis Ende des Jahres zwei Mitglieder für Wettkämpfe gesperrt und zu sozialen Aufgaben im Verein verpflichtet.

Frage 7:

Wie hat der Landessportbund dabei ermittelt, ob die Ziele der Sportförderung verwirklicht wurden, oder ggf. durch den Verein im Gegenteil konterkariert wurden?

Antwort auf Frage 7:

Nach der geltenden Rechtslage erfolgt die Prüfung anhand der regulären Verwendungsnachweise.

Frage 8:

Wie hat der Landessportbund ermittelt, inwieweit bei einem Verein mit einem extrem Rechten im Vorstand und vor dem Hintergrund der o. g. Äußerungen von zwei Mitgliedern des Vorstands überhaupt zu erwarten ist, dass dieser zuverlässig die Vorgaben aus dem SportFG LSA umsetzen wird?

Antwort auf Frage 8:

Nach der geltenden Rechtslage ist eine Prognoseprüfung, ob auf Grund einzelner Vorstandsmitglieder zu erwarten ist, dass ein Verein zuverlässig die Vorgaben aus dem SportFG LSA umsetzen wird, nicht vorgesehen.

Frage 9:

Inwieweit dient die öffentliche Förderung eines Vereins, in dessen Vorstand und Mitgliedschaft sich extrem Rechte finden (in der Mitgliedschaft auch gewaltbereite Personen) und der ggf. auch diesen Mitgliedern Kampftechniken beibringt den o. g. Zielen der Sportförderung?

Antwort auf Frage 9:

Die Vereinsförderung nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 SportFG dient ausschließlich der finanziellen Unterstützung zur Finanzierung der satzungsgemäßen Vereinsaufgaben. Sollten gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass eine Zweckentfremdung der Förderung vorliegt, stehen die üblichen abgestuften, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verpflichteten Instrumente bis hin zum Widerruf der Förderung zur Verfügung.

Frage 10:

Wie bewertet die Landesregierung, dass der Verein wohl auch zumindest einen Neonazi in Kampftechniken trainiert (hat), der sich an Aufmärschen einer Gruppierung beteiligt, die mehrfach Gegenstand der Beratungen des Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ-R) war?

Antwort auf Frage 10:

Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind nach § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Der Begriff „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA definiert und erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, können nach § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA Bestrebungen im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA sein, wenn sie darauf gerichtet sind, die dort genannten Ziele zu verwirklichen.

Damit die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt Informationen sammeln und auswerten darf, müssen ihr nach § 7 Abs. 2 VerfSchG-LSA tatsächliche Anhaltspunkte für Bestrebungen oder Tätigkeiten im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA vorliegen. Mithin sammelt die Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt regelmäßig Informationen über politisch aktive Parteien, Vereinigungen, Kameradschaften sowie sonstige Gruppierungen oder lose Personenzusammenschlüsse, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen.

Der Umstand, dass eine Person mit Bezügen zum Rechtsextremismus in dem Verein „Kampfsport Klötze e. V.“ trainiert oder trainiert hat, begründet keine rechtsextremistische Ausrichtung des Vereins. Die individuelle politische Einstellung oder extremistische Betätigung eines einzelnen Vereinsmitglieds ist grundsätzlich von

der politischen Ausrichtung des Vereins als Institution zu unterscheiden. Es liegen keine hinreichenden oder belastbaren Erkenntnisse vor, wonach das Trainingsangebot von „Kampfsport Klötze e. V.“ zur ziel- und zweckgerichteten Ausbildung von Angehörigen der rechtsextremistischen Szene oder zur Verbreitung rechtsextremistischer Ideologie genutzt wird.

Frage 11:

Wie viele Strafverfahren wurden im Zusammenhang mit

- a) dem o. g. Angriff bei dem Waldbadfest***
- b) dem o. g. Fall des Zeigens eines „Hitlergrußes“***
- c) dem o. g. Fall von „Selbstjustiz“***

gegen wie viele Tatverdächtige wegen welcher Tatbestände eröffnet? Bitte aufschlüsseln nach Tat (a bis c), laufender Nummer, Datum, Ort, Anzahl Tatbeteiligte*r, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK, Anzeige von Amts wegen oder Anzeige durch private Dritte.

Frage 12:

In welchem Stand befinden sich die in Frage 11 erfragten Strafverfahren? Soweit Verfahren eingestellt worden sein sollten, mit welcher Begründung wurden sie eingestellt? Bitte unter Angabe der laufenden Nummer aus Frage 11 beantworten.

Antwort auf die Fragen 11 und 12:

Die Fragen 11 und 12 werden zusammenhängend beantwortet.

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Frage 13:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten des jeweiligen Tatverdächtigen/der jeweiligen Tatverdächtigen der in Frage 11 erfragten Taten in der extrem Rechten und/oder Verbindungen in die extreme Rechte vor und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 13:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung zu den Strafverfahren 11 a) und 11 b) nicht vor.

Der Landesregierung sind zum Strafverfahren 11 c) zwei Tatverdächtige als Mitglieder der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene in Klötze (Altmarkkreis Salzwedel) bekannt.

Frage 14:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Mitgliedern von „Kampfsport Klötze e.V.“ und deren Aktivitäten, deren Einbindung in und/oder Bedeutung für die extreme Rechte in Sachsen-Anhalt vor? Wenn ja, welche? Sind der Landesregierung Verbindungen zwischen „Kampfsport Klötze e.V.“ und extrem rechten Organisationen bekannt? Wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 14:

Der Landesregierung ist bekannt, dass sich unter den Mitgliedern des Vereins „Kampfsport Klötze e.V.“ unter anderem Personen befinden, die zuvor als Rechtsextremisten in Erscheinung getreten sind. Darüber hinaus ist bekannt, dass Vorstandsmitglieder des Kampfsportvereins Mitglieder in der Partei „Alternative für Deutschland“ sind. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 10 verwiesen.

Frage 15:

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Mitgliedern von „Kampfsport Klötze e.V.“ und deren Aktivitäten, deren Einbindung in und/oder Bedeutung für die Rocker-Szene in Sachsen-Anhalt vor? Wenn ja, welche? Sind der Landesregierung Verbindungen zwischen „Kampfsport Klötze e.V.“ und Rocker-Organisationen bekannt? Wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 15:

Nach den der Landespolizei vorliegenden Erkenntnissen bestehen aufgrund langjähriger Bekanntschaften und der Teilnahme an einzelnen privaten oder öffentlichen Veranstaltungen persönliche Kontakte von einzelnen Mitgliedern des „Kampfsport Klötze e. V.“ zu Mitgliedern des Hells Angels Motorcycle Club (HAMC) Altmark. Darüber hinaus liegen Hinweise vor, dass eine Person in der Vergangenheit

zeitweise als Anwärter dem HAMC Altmark zugeordnet werden konnte. Aktuelle Erkenntnisse über eine fortbestehende Mitgliedschaft dieser Person im HAMC Altmark liegen nicht vor. Erkenntnisse auf organisatorische Verflechtungen zwischen dem „Kampfsport Klötze e. V.“ und dem HAMC Altmark liegen nicht vor.

Frage 16:

Hat die Landesregierung Kenntnis, wie WAKO und/oder DOSB mit der Meldung bezüglich des o. g. Vereins weiter verfahren sind?

Antwort auf Frage 16:

Nein.

LSB Sachsen-Anhalt e.V. • Postfach 11 01 29 • 06015 Halle (Saale)

Kampfsport Klötze e.V.

Kahlenberg 10
38486 Klötze

Vorstandsvorsitzender

PF 11 01 29
06015 Halle (Saale)

0345 5279-201
knoch@lsb-
sachsen-anhalt.de
lsb-sachsen-anhalt.de

Halle (Saale)
den, 17.04.2025

**Förderung gemäß §8 Absatz 1 des Sportförderungsgesetzes (SportFG) des Landes
Sachsen-Anhalt**

Bescheid PF2025/10199

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt vom 08.12.2021 in Verbindung mit der Verordnung zur Ausführung des Sportförderungsgesetzes (AVO SportFG) vom 08.12.2016, zuletzt geändert am 23.04.2021, wird Ihnen eine Pauschale zur Finanzierung Ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Jahr 2025, auf der Grundlage Ihres Antrages mittels elektronischer Bestandserhebung zum 31.12.2024, bewilligt.

Partner des Sports in
Sachsen-Anhalt

Der Gesamtbetrag der Pauschale beträgt:

987,40 €



Die Auszahlung der Pauschale 2025 erfolgt § 4 AVO SportFG bis zum 30.06.2025 auf das von Ihnen in Phoenix II benannte Konto des Vereins.



Bei der gewährten Pauschalförderung handelt es sich um Mittel des Landes Sachsen-Anhalt.

Sollten Sie eine Auskunft hinsichtlich des Zuschussbetrages begehren, können Sie sich an den LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. wenden.



Die Pauschale setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidentin: Silke Renk-Lange
Vertretungsberechtigter Vorstand:
Tobias Knoch, Torsten Kunke,
Ines Kramer

Hausanschrift:
LSB Sachsen-Anhalt e.V.
Maxim-Gorki-Straße 12
06114 Halle (Saale)

Steuernummer:
110/143/46106
Finanzamt Halle (Saale)
VR 31204, Amtsgericht Stendal

Bankverbindung: Saalesparkasse
BLZ 800 537 62 | Konto 385 322 222
IBAN: DE29 8005 3762 0385 3222 22
BIC: NOLADE21HAL

Kriterium	Wert	LSB Stand 28.02.2025	Summe Pauschalförderung 2025
Grundkomponente			
Anzahl der Kinder und Jugendlichen bis einschließlich 18 Jahre	5,50 €	92	506,00 €
Anzahl der Erwachsenen ab 19 Jahre	1,50 €	106	159,00 €
Anzahl der ehrenamtlich tätigen Trainer/-innen oder Übungsleiter/-innen mit einer am 01.01. des Zuschussjahres gültigen DOSB-Lizenz, einer Trainer- oder Übungsleitervereinbarung und einem unterzeichneten Ehrenkodex	100,00 €	0	0,00 €
Anzahl der ehrenamtlich tätigen Vereinsmanager/-innen und Jugendleiter/-innen mit einer am 01.01. des Zuschussjahres gültigen DOSB-Lizenz, einer Tätigkeitsvereinbarung und einem unterzeichneten Ehrenkodex	1,00 €	0	0,00 €
Leistungssporttragender Verein gemäß § 1 Abs. 6 AVO SportFG	99,00 €	0	0,00 €
Bonuskomponente			
Anzahl der Mitglieder in einem Landesfachverband, der ordentliches Mitglied im LSB ist	1,30 €	198	257,40 €
Allgemeiner Mitgliederzuwachs im Verein zum Vorjahr	2,50 €	26	65,00 €
Anerkennung als Landesleistungszentrum gemäß § 1 Abs. 3 AVO SportFG	1.000,00 €	0	0,00 €
Anerkennung als Landesleistungstützpunkt gemäß § 1 Abs. 4 AVO SportFG	1.000,00 €	0	0,00 €
Anerkennung als Talentgruppe gemäß § 1 Abs. 5 AVO SportFG	100,00 €	0	0,00 €
je Schwerpunktsportart in Leistungssporttragenden Vereinen	2.500,00 €	0	0,00 €
Medaillenleistung eines Vereins, unabhängig von der Anzahl der Medaillen, in einer Schwerpunkt- oder Fördersportart (gemäß § 1 Abs. 1 und 2 AVO SportFG) im Vorjahr bei internationalen Meisterschaften im Nachwuchssport oder bei internationalen Meisterschaften im Hochleistungssport. Es zählt der jeweilige Saisonhöhepunkt.	1.000,00 €	0	0,00 €
Anzahl der Sportler, die nach gültigem Leistungssportkonzept und den entsprechenden Einschulungskennziffern an die Eliteschulen des Sports gewechselt sind oder einen Statuswechsel vom Talentschüler zum Leistungssportschüler vollzogen haben	250,00 €	0	0,00 €
Hauptamtliche Trainer/-innen mit mindestens einer am 01.01. des Zuschussjahres gültigen und vom DOSB anerkannten Trainer B-Lizenz	1.000,00 €	0	0,00 €
Summe Pauschalförderung 2025			987,40 €

Hinweise zum Kontrollverfahren und zur Datenspeicherung und -übermittlung

Die Vereine, die eine Pauschale erhalten haben, geben dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. mit der elektronischen Bestandserhebung zum 31.12.2025 Auskunft für welche Ausgaben die Mittel eingesetzt wurden. Der LandesSportBund Sachsen-Anhalt e.V. prüft die Berichte und gibt eine Zusammenfassung an das für Sport zuständige Ministerium bis zum 31. Juli des Folgejahres ab.

Der LandesSportBund Sachsen-Anhalt e. V. verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihres Antrages zum Zwecke der Sportförderung (Art. 6 Abs. 1 lit. B DSGVO). Nur die an der Antragsbearbeitung beteiligten Stellen und Finanzinstitute erhalten im erforderlichen Umfang Zugriff auf Ihre Daten. Ihre Daten werden von uns mit Ablauf der gesetzlichen Verjährungs- bzw. Aufbewahrungsfristen (§§ 195, 199 BGB; 257 HGB; 147 AO) gelöscht. Die jeweilige Frist bemisst sich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgte. Sie haben das Recht auf Auskunft über die über Sie bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf deren Berichtigung oder Löschung bzw. Einschränkung der Verarbeitung. Ferner besteht ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, soweit diese nicht ausschließlich zur Vertragserfüllung erfolgt; ein Recht auf Übertragbarkeit der von Ihnen bereitgestellten Daten und ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Sofern Sie ihren Anspruch geltend machen möchten, bitten wir Sie, zu Ihrem Schutz ihre Identität hinreichend nachzuweisen und Ihr Anliegen zu konkretisieren (bspw. den Vorgang oder Zeitraum) sowie mit einem aussagekräftigen Betreff (z.B. Auskunftersuchen) zu versehen.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.lsb-sachsen-anhalt.de sowie von unserem Datenschutzbeauftragten (LSB Sachsen- Anhalt e. V., 06114 Halle, Maxim-Gorki-Str. 12; Tel. 0345-52 79 0).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst

Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes über die auf der Internetseite <https://vg-md.sachsen-anhalt.de/themen/elektronischer-rechtsverkehr/> bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Tobias Knoch
Vorstandsvorsitzender

Ines Kramer
Finanzvorstand

Torsten Kunke
Sportvorstand

Anlage 2

Lfd. Nr.	Datum	Tatort	Anzahl der tatverdächtigen Personen	Delikt	Zuordnung PMK	Art der Anzeigenerstattung	Ausgang des Ermittlungsverfahrens
Angriff bei dem Waldbadfest							
1	3.8.2025	Klötze	3	§§ 224, 223, 241, 185 StGB	Nein	Anzeige durch Dritte	3x Anklage Jugendrichter, vorläufige Einstellung nach § 47 JGG mit Täter-Opfer-Ausgleich und Zahlungsaufgabe
2	3.8.2025	Klötze	1	§ 224 StGB	Nein	Anzeige durch Geschädigte	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
3	3.8.2025	Klötze	unbekannt	§ 185 StGB	Nein	Anzeige durch Geschädigte	Es wurde kein Tatverdächtiger ermittelt.
Zeigens eines „Hitlergrußes“							
4	16.11.2024	Klötze	1	§ 86a StGB	PMK -rechts-	Anzeige von Amts wegen	Strafbefehl 35 Tagessätze à 30 Euro
„Selbstjustiz“							
5	19.5.2024	Klötze	8	§ 224 StGB	Nein	Anzeige durch Dritte	6x Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, 2x Anklage